

Herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Einvernehmen mit den Eichaufsichtsbehörden.

## Zulassungszeichen

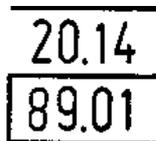
Bezug: § 24 und Anhang D der Eichordnung vom 12. August 1988

### 1 Zulassungszeichen für die innerstaatliche Bauartzulassung

Die bei innerstaatlichen Bauartzulassungen von Elektrizitätsmessgeräten erteilten Zulassungszeichen der PTB bestehen aus Symbol und Kennzeichnung.

An nachstehenden Beispielen wird die Bedeutung der Ziffern der Kennzeichnung erläutert.

Beispiel 1: Zulassungszeichen für die Bauart eines Elektrizitätszählers



Die Kennzeichnung der Bauart (20.14/89.01) setzt sich zusammen aus dem Zeichen für die Zählerart (20.14) im oberen Feld und der Bauartnummer (89.01) im unteren Feld des Symbols.

Im oberen Feld des Symbols beziehen sich die beiden Ziffern (20) vor dem Punkt auf die für Messgeräte für Elektrizität geltende Anlage 20 der Eichordnung. Die erste Ziffer nach dem Punkt (1) weist auf den Abschnitt 1 (Elektrizitätszähler) der Anlage 20 hin; die zweite Ziffer nach dem Punkt (4) dient zur Unterscheidung der in diesem Abschnitt aufgeführten Zählerarten.

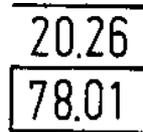
Im unteren Feld des Symbols gibt die zweistellige Zahl (89) vor dem Punkt die zwei letzten Ziffern des Zulassungsjahres an. Die beiden Ziffern nach dem Punkt sind eine fortlaufende Nummerierung zwischen 01 und 99.

Zeichen für die Zählerarten und Zusatzeinrichtungen:

- 20.11 Elektrodynamische Motor-Wattstundenzähler für Gleichstrom
- 20.12 Statische Wattstundenzähler für Gleichstrom
- 20.13 Elektrodynamische Motor-Wattstundenzähler für Wechselstrom
- 20.14 Induktionsmotor- Wattstundenzähler für Ein- und Mehrphasenwechselstrom
- 20.15 Statische Wattstundenzähler für Ein- und Mehrphasenwechselstrom

- 20.31 Tarifgeräte, elektronische Maximumwerke  
(Für Zusatzeinrichtungen ist ein Abschnitt 3 in der Anlage 20 der Eichordnung vorgesehen).

Beispiel 2: Zulassungszeichen für die Bauart eines Messwandlers



Die Erläuterungen zu Beispiel 1 gelten entsprechend, jedoch weist im Zeichen für die Messwandlerart im oberen Feld des Symbols die erste Ziffer nach dem Punkt (2) auf den Abschnitt 2 (Messwandler für Elektrizitätszähler) der Anlage 20 der Eichordnung hin.

Zeichen für die Messwandlerarten:

- 20.21 Einzelstromwandler und Zwischenstromwandler
- 20.22 Mehrphasige Stromwandler
- 20.23 Summenstromwandler
- 20.24 Kombinierte Strom- und Spannungswandler
- 20.25 Einpolige Spannungswandler und Zwischenspannungswandler
- 20.26 Zweipolige und mehrpolige Spannungswandler und Zwischen-  
spannungswandler

## 2 Zulassungszeichen für die EWG-Bauartzulassung

Von den Elektrizitätsmessgeräten können z.Z. nur Induktionszähler in direkter Schaltung eine EWG-Bauartzulassung erhalten.

An nachstehendem Beispiel wird die Bedeutung der Ziffern der Kennzeichnung des Zulassungszeichens für die EWG-Bauartzulassung einer Induktionszählerbauart erläutert.



Im oberen Feld des Symbols werden als Kennzeichnung der Buchstabe (D) für die Bundesrepublik Deutschland sowie die zwei letzten Ziffern (89) des Zulassungsjahres angegeben.

Im unteren Feld des Symbols ist mit den ersten vier Ziffern (20.14) das Zeichen für die Zählerart angegeben (siehe Beispiel 1). Die letzten beiden Ziffern (01) sind eine fortlaufende Nummerierung zwischen 01 und 99.

Das Zulassungszeichen bleibt auch bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer EWG-Bauartzulassung unverändert.

Bei einer beschränkten EWG-Bauartzulassung wird vor das Symbol ein "P" von gleicher Größe gesetzt.